

1. Fahrtkostenerstattung für die **An- und Abreise** zu den Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildungsstätte, der Blockbeschulung bzw. den Lehrgangsorten der Berufsbildung sowie der **Wochenendheimfahrten**
 - **mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnfahrt 2. Klasse)**
Beleg: genutzte Fahrkarten im Original

Hinweis: Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes erkennt nur solche Fahrten mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel an, die unter Verwendung der von der Deutschen Bahn AG angebotenen Sonderkonditionen (z.B. **BahnCard 50**) durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die **BahnCard 50** nur dann erstattet werden, wenn dies die Fahrtkosten reduziert. Weitere Kosten, wie z.B. für Reservierungen oder Stornogebühren, werden nicht erstattet.
 - **mit dem eigenen Personenkraftwagen**
Beleg: Fahrpreisbescheinigung der Deutschen Bahn AG und Kopie des Führerscheins

Hinweis: Die Abrechnung der Kosten mit dem eigenen Personenkraftwagen wird unter Berücksichtigung einer fiktiven BahnCard 50 vorgenommen. **Der abrechnende Lehrgangsteilnehmer darf nicht im Besitz einer von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes bezahlten BahnCard sein.**
 2. Für tägliche Heimfahrten von der Schulungsstätte können die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels – wenn möglich per Wochenfahrkarte – erstattet werden, wenn die Heimfahrten von der Sozialkasse vorher genehmigt worden sind. Damit sind die Internatskosten für diese Zeit abgegolten. Die Fahrtkosten dürfen die Internatskosten nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme darf zeitlich den Unterrichtsbetrieb nicht beeinflussen.
Beleg: genutzte Fahrkarten
3. **Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt an die Auszubildenden.** Die Bankverbindung bzw. Änderungen der Bankverbindung sind der Sozialkasse schriftlich mitzuteilen. **Die für die Erstattung notwendigen Unterlagen** (genutzte Fahrkarten im Original, Fahrpreisbescheinigung der Deutschen Bahn AG) **sind über den Arbeitgeber bei der Sozialkasse einzureichen.**
4. Stellt die Sozialkasse nach der Auszahlung der Fahrtkostenerstattung fest, dass diese unberechtigt ausgezahlt wurde, wird der Auszahlungsbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen!

Informationen zur BahnCard

Sollten Sie eine BahnCard 50 benötigen, bitten wir Sie, diese an einem Schalter der Deutschen Bahn AG zu erwerben. Folgendes wird hierzu benötigt:

- **persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Wohnort)**
- **wenn Azubi - Bescheinigung über das bestehende Ausbildungsverhältnis (z.B. Ausbildungsvertrag)**
- **die Nummer Ihrer bisherigen BahnCard (falls bereits eine BahnCard vorhanden)**

Sie erhalten von der Deutschen Bahn AG eine vorläufige BahnCard. Reichen Sie bitte eine Kopie dieser vorläufigen BahnCard **über Ihren Arbeitgeber** zur Erstattung der Kosten für die BahnCard bei der Sozialkasse ein.

Wir weisen darauf hin, dass von der Sozialkasse nur die Kosten der BahnCard 50 übernommen werden. Der von der Deutschen Bahn AG empfohlene Reiseschutz wird **nicht** erstattet.

Die Deutsche Bahn AG wird Ihnen innerhalb kürzester Zeit die endgültige BahnCard (Plastikkarte) zusenden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.sokageruest.de.

Bei Fragen zur Fahrtkostenerstattung sprechen Sie uns bitte an (Telefon: 0611 7339-130 und -131 oder per E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de). Wir beraten Sie gerne!